



Bericht der Bundesministerin für Inneres an das österreichische Parlament

**Legislativ- und Arbeitsprogramm der
Europäischen Kommission für 2015**

**Achtzehnmonatsprogramm des italienischen,
lettischen und luxemburgischen Vorsitzes des
Rates der Europäischen Union**

BMI-LR2210/0006-I/7/2015

**Bericht der Bundesministerin für Inneres an
das österreichische Parlament**
zum
**Legislativ- und Arbeitsprogramm der
Europäischen Kommission für 2015**
und zum
**Achtzehnmonatsprogramm des italienischen, lettischen und
luxemburgischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union**

BM.I; Stand 28. Jänner 2015

Gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 und 7 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) findet sich nachstehend eine Darstellung der im Programm der Europäischen Kommission und des Rates ange-sprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inne-res fallen.

A) ARBEITSPROGRAMM DER KOMMISSION

1. Verfahren und Aufbau des Arbeitsprogramms der Kommission für 2015:

Die Kommission hat am 16. Dezember 2014 eine Mitteilung über ihr Arbeitspro-gramm für 2015¹ vorgelegt.

Dieses Programm stellt eine konzentrierte Auseinandersetzung mit den Prioritäten für 2015 dar. Aufgrund der Wahlen zum Europäischen Parlament vom 25. Mai 2014 ist auch das Arbeitsprogramm der Kommission grundsätzlich auf den Fokus „**Fertig-stellung laufender Arbeiten**“ gerichtet. Die Kommission hat dazu die im Anhang aufgelisteten konkreten Maßnahmen nach folgenden Bereichen gegliedert:

- **Neue Initiativen** (diese stehen im Zentrum des politischen Handelns der Kommission; zu deren Durchführung hat sich die Kommission im Jahr 2015 verpflichtet)
- **Liste der zurückzuziehenden (oder zu ändernden) Vorschläge** (es handelt sich um noch anhängige Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt ihrer Rele-vanz für die politischen Ziele und ihrer Vereinbarkeit mit den Normen für eine bessere Rechtsetzung zurückgezogen oder neu vorgelegt werden)
- **REFIT-Maßnahmen** (REFIT = regulatorisches Eignungs- und Leistungspro-gramm der Kommission; soll einen neuen Blick auf bereits geltende Rechts-vorschriften und ihre „Zweckmäßigkeit“ gewährleisten)
- **2015 in Kraft tretende Rechtsvorschriften** (verweist auf ausgewählte wichti-ge Rechtssetzungsmaßnahmen, die ab 2015 Auswirkungen haben werden)

¹ KOM (2014) 910.

2. Für das Bundesministerium für Inneres sind folgende in Anhang I, II, III und IV aufgelistete Initiativen von Relevanz:

Unter den „Neuen Initiativen“² werden von der Kommission Maßnahmen zu folgenden Themen genannt:

Europäische Agenda für Sicherheit [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** In der Mitteilung wird ausgehend von einer Überprüfung laufender Maßnahmen und der Ermittlung neuer Maßnahmen unter Berücksichtigung sich abzeichnender Bedrohungen eine europäische **Agenda für Sicherheit für den Zeitraum 2015-2020** vorgeschlagen.
- **Stand:** Die neue Agenda liegt noch nicht vor. Der Rat hat im Dezember 2014 Schlussfolgerungen zur Entwicklung einer erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der EU angenommen, in denen er die von der Kommission zu berücksichtigenden Schwerpunkte darlegt.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt sämtliche Bemühungen der EU-Organe, eine Politik im Bereich der Sicherheit zu verfolgen, die nicht nur die Auswirkungen von Kriminalität, sondern auch deren Ursachen bekämpft. Österreich wird sich daher bei der Erstellung der neuen Strategie der inneren Sicherheit dafür einsetzen, präventive Maßnahmen zu forcieren. Grundlage für die neue Strategie der inneren Sicherheit wird auch die Mitteilung der Kommission über eine Europäische Agenda für Sicherheit sein, die aber mangels Vorliegens noch nicht beurteilt werden kann.

Europäische Migrationsagenda [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Angesichts des wachsenden Drucks an den EU Außengrenzen entwickelt die Kommission eine europäische Migrationsagenda, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem faireren und verantwortungsvollerem Umgang mit legaler Migration, der die EU für talentierte und qualifizierte Arbeitskräfte attraktiver macht, einerseits und entschlossenen Maßnahmen gegen illegale Migration und Menschenhandel und -schmuggel andererseits herzustellen. Dies umfasst auch ein Schutzangebot für Menschen in Not auf der Grundlage von Verantwortung und Solidarität und der Verhinderung von tragischen Ereignissen, wie sie sich wiederholt im Mittelmeer abspielen.
- **Stand:** Das neue Migrationskonzept wird derzeit von der Kommission vorbereitet.
- **Österreichische Position:** Österreich sieht der angekündigten neuen Migrationsagenda mit Interesse entgegen und tritt für ein ausgewogenes Konzept zur effektiven Steuerung der Migrationsströme ein.

² KOM (2014) 910, Anhang I, S. 4 ff.

Zur „Liste der zurückzuziehenden oder zu ändernden Vorschläge“³ schlägt die Kommission folgende Rechtsakte vor:

- Der Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über das Statut der **Europäischen Stiftung**. (Keine Fortschritte im Rat. Aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit besteht keine Aussicht auf Erzielen einer Einigung.)
- Der Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands. (Der Rückzug des Vorschlags wurde bereits in Kommissionsvorschlägen (KOM(2010)0624, KOM(2010)0559) angekündigt. Allerdings hat die Kommission diesbezüglich noch keinen (eigenen) Rechtsakt erlassen. Der Vorschlag ist damit offiziell weiter anhängig und muss offiziell zurückgezogen werden.)

„REFIT-Maßnahmen“⁴:

- Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind.
- Beschluss 2000/642/JI des Rates vom 17. Oktober 2000 über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen.
- Visa Informationssystem
- Unerlaubte Ein- und Durchreise und unerlaubter Aufenthalt
- FRONTEX und Soforteinsatzteam für Grenzsicherungszwecke
- Bekämpfung der organisierten Kriminalität
- Legale Zuwanderung

Nachstehende für das BM.I „relevante Rechtsvorschriften treten 2015 in Kraft“⁵

20. Juli 2015:

- Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von **Eurodac** für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf

³ KOM (2014) 910, Anhang III, S. 13.

⁴ KOM (2014) 910, Anhang III, S. 15 ff.

⁵ KOM (2014) 910, Anhang IV, S. 7 ff.

den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

21. Juli 2015:

- Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationale Schutz beantragen.
- Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

4. September 2015:

- Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates.

B) PROGRAMM DES RATES

1) Verfahren

Im September 2006 hat der Rat der Europäischen Union in seiner geänderten Geschäftsordnung festgelegt: „Alle 18 Monate erstellen die drei künftig amtierenden Vorsitze in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und nach entsprechenden Konsultationen den Entwurf eines Programms für die Tätigkeit des Rates in diesem Zeitraum.“

Italien, Lettland und Luxemburg haben daher als Vorsitzende des Rates der Europäischen Union für den Zeitraum Juli 2014 bis Dezember 2015 am 23. Juni 2014 ein gemeinsames Achtzehnmonatsprogramm⁶ vorgelegt.

2) Inhalt des Achtzehnmonatsprogramms des italienischen, des lettischen und des luxemburgischen Vorsitzes

Das vorliegende Programm besteht aus zwei Teilen:

- Der erste Teil enthält den strategischen Rahmen unter dem Blickwinkel längerfristiger Ziele, die für die drei aufeinander folgenden Vorsitze relevant sind. Aus diesem Grund wurden gemäß der Geschäftsordnung des Rates zu diesem Abschnitt auch die anschließenden Vorsitze – Niederlande, Slowakei und Malta – konsultiert.
- Der zweite Teil enthält das operative Programm mit den Themen, die während der 18 Monate der Triopräsidenschaft behandelt werden.

In diesen zwei Teilen ist das Bundesministerium für Inneres wie folgt betroffen:

Zum strategischen Rahmen:⁷

Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird unter umfassender Einhaltung der neuen strategischen Leitlinien des Europäischen Rates vom Juni 2014 weiterentwickelt. Die Verbesserung und der Ausbau des integrierten Managements der Außengrenzen in vollem Einklang mit den Grundrechten, die Stärkung des Schengen-Besitzstandes, die mögliche Ausarbeitung neuer Regeln für die gegenseitige Anerkennung von Asylentscheidungen und ein Konzept der Schaffung eines europäischen Systems für Grenzschutzbeamte werden Thema sein. Der Rat wird weiterhin seine Bemühungen bzgl. echter Solidarität auf EU Ebene forcieren. Besonderer Schwerpunkt wird unter anderem die Umsetzung des Strategischen Plans zur legalen Zuwanderung sein. Die Umsetzung der Strategie der Inneren Sicherheit sowie die Fertigstellung der neuen Rechtsgrundlage für EUROPOL haben ebenfalls höchste Priorität.

⁶ Ratsdok. 11258/14 POLGEN 105.

⁷ Ratsdok. 11258/14 POLGEN 105, 9 ff.

Zum operativen Programm (einzelne Maßnahmen aus dem Kapitel „Justiz und Innen“ das BM.I betreffend):⁸

Visa:

Überarbeitung Visakodex und Rundreisevisum („Visapaket“) [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen **Visakodex** der Gemeinschaft gilt seit dem 5. April 2010, wobei einige Bestimmungen (z.B. die Begründungspflicht im Fall der Verweigerung, die Annulierung und Aufhebung eines Visums sowie über das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels) erst seit 5. April 2011 in Kraft sind. Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung sieht vor, dass zwei Jahre, nachdem alle Bestimmungen der Verordnung anwendbar geworden sind (5. April 2013), eine Gesamtbewertung der Anwendung der Verordnung durch die Kommission erstellt wird. Zusammen mit der Bewertung kann nach Artikel 57 Absatz 2 ein Vorschlag zur Änderung der Verordnung vorgelegt werden. Die Kommission legte daher den vorliegenden Änderungsvorschlag zum Visakodex vor, der zahlreiche Änderungen im Visumverfahren (weitgehend Begünstigungen für die Visumantragsteller) und iZm der gemeinsamen EU-Visapolitik vorsieht.

In diesem Zusammenhang wurde als Paket auch der Vorschlag für die Einführung eines **Rundreisevisums** vorgelegt, welches es bis dato noch nicht gibt. Ziel dieses Vorschlags ist es, eine neue Visumskategorie („Rundreise-Visum“) für visumpflichtige und visumbefreite Drittstaatsangehörige für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für eine Dauer von mehr als 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen einzuführen. Gemäß dem Vorschlag haben die Mitgliedstaaten in einer Übergangsphase fünf Jahre Zeit, um die Bestimmungen ihrer bilateralen Abkommen, die sich auf die Gesamtlänge der Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen im Schengen-Raum auswirken, zu kündigen.

- **Stand:** Beide Vorschläge wurden von der Kommission im Paket am 1. April 2014 vorgelegt und werden seither auf Expertenebene beraten, wobei der italienische Vorsitz im zweiten Halbjahr 2014 den Schwerpunkt auf die Überarbeitung des Visakodex legte. Der lettische Vorsitz wird die Arbeiten zu beiden Vorschlägen fortführen.
- **Österreichische Position:** Eine gemeinsame Visapolitik, inklusive harmonisierter Rechtsvorschriften zur Visaerteilung, ist ein wichtiges gemeinsames Signal der EU nach außen. Die Visa-Politik muss grundsätzlich unterschiedlichen Bedürfnissen, einerseits der Wirtschaft und des Tourismus, andererseits der Sicherheit, Rechnung tragen.

Insbesondere die folgenden Punkte der Vorschläge werden eher kritisch betrachtet und bedürfen noch einer eingehenden Diskussion: die Verkürzung der Fristen für die Visaverfahren, der starke Automatismus bei einigen Erleichterungen für die Visaerteilung (z.B. Erteilung von Visa für mehrfache Einreisen für längere Zeit), die starken Rechte Vielreisender (z.B. mangelnde Überprüfungsmöglichkeiten im Visumverfahren für Vielreisende), die

⁸ Ratsdok. 11258/14 POLGEN 105, 47 ff.

Zwangsvertretung unter den EU-Mitgliedstaaten (d.h. die verpflichtende Bearbeitung von Visaanträgen, wenn der bereiste Staat nicht vor Ort vertreten ist), die Nichterhöhung der Visagebühren sowie die Ausweitung von Ausnahmen für die Gebührenbefreiung, die Abschaffung der Reisekrankenversicherung, die Möglichkeit zur verstärkten Visumerteilung an der Grenze und die geplante Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bestehende bilaterale Visabefreiungsabkommen mit Drittstaaten zu modifizieren.

Visainformationssystem (VIS)

- **Ziel:** Das Visainformationssystem (VIS) ist ein Informationssystem zwischen den Mitgliedstaaten zum Austausch von Informationen über erteilte und abgelehnte Visa zwecks Unterstützung der behördlichen Entscheidungsfindung bei der Visumerteilung, der Identifikation und des Wiedererkennens von Personen.
- **Stand:** Das Zentralsystem des VIS wurde durch die Kommission am 24. Juni 2011 in Betrieb genommen. Das tatsächliche „Go-live“ des VIS und damit der Anschluss der Mitgliedstaaten an das Zentralsystem fand am 11. Oktober 2011 statt. Die ersten Regionen der Anwendung (Roll-out) waren Nordafrika (2011) sowie der Nahe Osten und die Golfregion (2012). 2013 wurde die Anwendung in mehreren Schritten auf das restliche Afrika, Südamerika sowie Zentral- und Südostasien ausgeweitet. 2014 wurden die Regionen in Nord- und Mittelamerika, der Karibik, Ozeanien, am Westbalkan und in der Türkei angeschlossen.

2015 sollen die restlichen Regionen an das VIS angeschlossen werden. Darunter fallen z.B. Russland, China, die Ukraine und Indien.

- **Österreichische Position:** Bislang wurden alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen fristgerecht durchgeführt.

Abschluss von Visaerleichterungsabkommen [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Mit Visaerleichterungsabkommen werden Reiseerleichterungen für Drittstaatsangehörige für Kurzzeitvisa (= maximaler Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen) geschaffen. Dabei wird den Mitgliedstaaten von der Kommission eine Liste von Reiseerleichterungen vorgeschlagen, die beispielsweise folgende Erleichterungen beinhalten: Vereinfachung der mit dem Visumantrag einzureichenden Belege; das Ausstellen von Mehrfachvisa mit langer Gültigkeitsdauer und die Festsetzung von Fristen für die Bearbeitung von Visumanträgen.
- **Stand: Gemeinschaftliche Visaerleichterungsabkommen** sind bereits mit Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Mazedonien, Montenegro, Moldau, Russland, Serbien, der Ukraine, Aserbaidschan und Kap Verde in Kraft getreten. Weitere Verhandlungsmandate bestehen mit Weißrussland (seit 2011), Marokko (seit 2013) und Tunesien (seit 2014).
- **Österreichische Position:** Der Abschluss gemeinschaftlicher Visaerleichterungsabkommen wird grundsätzlich im Interesse einer gemeinsamen EU Visapolitik unterstützt. Insbesondere die Kooperation im Bereich Rückführung ist notwendige Voraussetzung für den Abschluss von Visaerleichterungsabkommen. Darüber hinaus

ist auch die Bewertung aller migrations- und sicherheitspolitisch relevanten Kriterien unablässige Voraussetzung für Erleichterungen im Visabereich.

Dialog über Visafragen [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Das Ziel der Visaliberalisierung ist die Aufhebung der Visapflicht für Drittstaatsangehörige für **Kurzzeitvisa** (= maximaler Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen). Von den betreffenden Drittstaaten sind im Vorfeld eine Reihe von Kriterien zu erfüllen, deren Erfüllung zur Aufhebung der Visapflicht führt, wofür formal eine Änderung der VO 539/2001 erforderlich ist. Diese objektiven Kriterien umfassen vor allem die Dokumentensicherheit, die Bekämpfung der illegalen Migration inkl. Rückübernahme, die öffentliche Ordnung und Sicherheit und die Außenbeziehungen.
- **Stand:** Die ersten Visaliberalisierungsdialoge wurden in der ersten Jahreshälfte 2008 mit den fünf Westbalkan-Staaten geführt. Für Mazedonien, Montenegro und Serbien wurde die Visapflicht schließlich am 15. Dezember 2009 aufgehoben. Für Staatsbürger aus Albanien und Bosnien und Herzegowina wurde nach Erfüllung aller Kriterien die Visapflicht mit 19. Dezember 2010 aufgehoben. Der Visaliberalisierungsdialog mit der Republik Moldau wurde ebenfalls abgeschlossen und sind Inhaber biometrischer Reisepässe seit 28. April 2014 visumfrei. Derzeit werden Visaliberalisierungsdialoge mit der Ukraine (seit November 2010), Russland (seit Dezember 2011), dem Kosovo (seit Jänner 2012), Georgien (seit Juni 2012) und der Türkei (seit Dezember 2013) geführt.
- **Österreichische Position:** Österreich sieht die Dialoge zur Visaliberalisierung als „Step-by-Step“-Modelle. Visaliberalisierungsmaßnahmen können immer nur am Ende eines Prozesses stehen. In diesem Sinn ist im Vorfeld eine ausführliche Bewertung der migrations- und sicherheitspolitischen Situation vorzunehmen. Wichtig ist dabei, dass die im Vorhinein festgelegten Kriterien von den Drittstaaten vollständig erfüllt werden und einer ständigen Überprüfung durch die Kommission, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten unterliegen. Es soll kein Automatismus entstehen, Zugeständnisse sind stets auch an die Erfüllung der festgelegten Kriterien gebunden. Damit wird das Vertrauen aller Beteiligten in die Zusammenarbeit der EU im Bereich der Visapolitik sichergestellt.

Grenzen:

Umsetzung EUROSUR (Europäisches Grenzüberwachungssystem) [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Das Europäische Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) unterstützt Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, illegale Migration in die EU zu verringern, indem ein größeres Situationsbewusstsein für die Lage an den Außengrenzen entwickelt und in Folge die Reaktionsfähigkeit der nationalen Grenzschutzbehörden verbessert wird. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt an den See- und Landaußengrenzen. Instrumente für die grundlegende Beobachtung an den Außengrenzen sind unter anderem See- und Landpatrouillen sowie Kameraüberwachungssysteme an den Land- und Seeaußengrenzen.

- **Stand:** Inkrafttreten der Verordnung am 2. Dezember 2013. Inkrafttreten in Österreich am 1. Dezember 2014.
- **Amtsblatt der EU:** 2013/L 295/S 11 vom 6.11.13 - Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR).

Umsetzung der von FRONTEX koordinierten Operationen an den Seeaußengrenzen [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die Verordnung regelt von FRONTEX koordinierte Grenzüberwachungseinsätze an den Seeaußengrenzen. Es ist nicht nur die Aufdeckung irregulärer Grenzübertreitte umfasst, sondern auch Maßnahmen des Abfangens und Vorkehrungen für Such- und Rettungseinsätze.
- **Stand:** Inkrafttreten der Verordnung am 17. Juli 2014.
- **Amtsblatt der EU:** 2014/L 189/94 vom 27.6.14 – Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit.

Smart Borders Initiative [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Diese beiden geplanten technischen Großsysteme sollen den Grenzschutz ins 21. Jahrhundert führen. Durch „intelligente Grenzen“ soll einerseits illegale Migration stärker unterbunden und andererseits vereinfachtes Reisen für *bona fide* Reisende ermöglicht werden:

Das System zur **Registrierung der Ein- und Ausreise (Entry / Exit System, EES)** soll eine exakte und zuverlässige Berechnung der zulässigen Aufenthaltsdauer sowie die Überprüfung der Reisehistorie von Visuminhabern und der von der Visumpflicht befreiten Reisenden aus Drittstaaten ermöglichen. Ziel ist die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Aufenthaltsdauer von Drittstaatsangehörigen, aber auch die Optimierung der Grenzkontrollverfahren und Verbesserung der Sicherheit an den Außengrenzen des Schengen-Raums. Zudem soll dem Problem entgegen gewirkt werden, dass Drittstaatsangehörige oftmals legal in die EU einreisen, nach Ablauf der erlaubten Aufenthaltsdauer aber bleiben und untertauchen (sog. Over-stayer).

Ein **erleichterter Grenzübertritt für registrierte Reisende (Registered Travelers Programme, RTP)** soll vielreisenden, sicherheitsgeprüften und bereits einer Vorkontrolle unterzogenen Drittstaatsangehörigen den Grenzübertritt an den Außengrenzen des Schengen-Raums erheblich erleichtern. Die an den Grenzübergangsstellen verbrachten Zeiten sollen verkürzt, Reisen erleichtert und grenzüberschreitende Kontakte vereinfacht werden.

Mit der Einführung eines EES und eines RTP ist auch der Schengener Grenzkodex entsprechend anzupassen.

- **Stand:** Auf Grund der inhaltlichen Differenzen zwischen Rat-Europäischem Parlament-Kommission wurde für 2015 die Durchführung eines Pilot-Projektes vereinbart. Auf Basis dieser Ergebnisse will die Kommission dann Ende 2015 überarbeitete bzw. neue Legislativvorschläge präsentieren. Einige Mitgliedstaaten drängen auch darauf, vor der Voll-Umsetzung der Smart Borders ein zweites, umfassendes Pilotprojekt durchzuführen.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt diese Entwicklungen grundsätzlich, verbleibt aber auf Grund der Erfahrungen mit anderen IT-Großsystemen (SIS, VIS, etc.) in Hinblick auf technische Realisierbarkeit und hohe Kosten vorsichtig skeptisch. Vom Pilot-Projekt erhofft man sich klare Aussagen zur technischen Machbarkeit bzw. der Kosten-Nutzen-Relation. Wesentliche Kriterien für einen Mehrwert des EES wären die Verwendung biometrischer Daten zur einwandfreien Identifizierung von Drittstaatsangehörigen sowie der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf diese Daten. Der von der Kommission vorgelegte Entwurf des RTP wird als zu teuer und kompliziert erachtet und sollte daher vereinfacht werden.

Legale Migration – Umsetzung des Strategischen Plans zur legalen Zu-wanderung:

Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Saisonarbeitnehmern [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Einführung eines speziellen einheitlichen Verfahrens für die Zulassung von Saisonarbeitern sowie Festlegung von Rechten der Saisonarbeiter.
- **Stand:** Inkrafttreten am 29. März 2014. Umsetzung bis 30. September 2016.
- **Amtsblatt der EU:** 2014/L 94/375 vom 28.3.2014 - Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer.

Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahren zur Regelung der Einreise, des befristeten Aufenthalts und der Wohnsitznahme von innerbetrieblich versetzten Arbeitnehmern und über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von bezahlten Auszubildenden [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die Richtlinie regelt die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers. Damit sollen unternehmensinterne Transfers von Arbeitskräften in die EU und innerhalb der EU erleichtert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken.
- **Stand:** Inkrafttreten am 28. Mai 2014. Umsetzung bis 29. November 2016.
- **Amtsblatt der EU:** 2014/L 157/1 vom 27.5.2014 - Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung (Neufassung) [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Der Vorschlag legt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulassung von Forschern und Studenten, Teilnehmern an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst, einem bezahlten Praktikum oder von Au-Pairs, für einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt fest. Insbesondere im Bereich der Zulassung inkl. Visaangelegenheiten sowie der Rechte inkl. Mobilität und Verfahrensgarantien sollen Änderungen vorgenommen werden. Neu ist, dass der Personenkreis gegenüber den ursprünglichen Rechtsakten um Teilnehmer an bezahlten Praktika bzw. Au-Pairs erweitert wurde.
- **Stand:** Die Kommission legte den Änderungsvorschlag am 26. März 2013 vor. Dieser wurde von April 2013 bis November 2014 auf Expertenebene (Ratsarbeitsgruppe)

pe, JI-Referenten) beraten. Der italienische Vorsitz konnte schließlich einen Kompromisstext für das Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erreichen, der vom ASTV im Dezember 2014 bestätigt wurde. Unter lettischem Vorsitz sollen diese Verhandlungen beginnen.

- **Österreichische Position:** Hervorzuheben ist, dass der Vorschlag geeignet ist, eine Zuwanderung bestqualifizierter Personen zu bewirken, die Verfahren in allen Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen, und die Bestimmungen zur Transparenz und dem Zugang zu Informationen zu gewährleisten. Es erscheint aber nicht zielführend, dass in einem Rechtsakt sehr unterschiedliche Personengruppen vermischt werden. Dem Kompromissvorschlag des italienischen Vorsitzes zum Anwendungsbereich, der vorsieht, dass Forscher und Studenten verpflichtend festzulegen sind, während Schüler, unbezahlte Trainees und Freiwillige optional aufzunehmen und bezahlte Trainees und Au-Pairs zu streichen sind, konnte zugestimmt werden. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament werden konstruktiv mitgetragen, wobei die kommenden Vorschläge im Detail zu prüfen sind.

Mobilitätspartnerschaften [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Mobilitätspartnerschaften sind flexible, rechtlich nicht verbindliche Rahmenabkommen für einen verstärkten Dialog und Zusammenarbeit zwischen der EU, freiwillig teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie ausgewählten Drittstaaten. Kern einer solchen Partnerschaft ist die koordinierte und kohärente Durchführung konkreter Initiativen in den vier Bereichen legale Migration und Integration; Bekämpfung der illegalen Migration und des Menschenhandels; Migration und Entwicklung; Asyl und internationaler Schutz. Ziel ist die verantwortungsbewusste Steuerung der Migrationsströme im Interesse der EU und der Drittstaaten. Sie sind im Rahmen der Umsetzung des Gesamtansatzes zur Migration und Mobilität zu sehen.
- **Stand:** Derzeit existieren Mobilitätspartnerschaften mit acht Drittstaaten der östlichen Partnerschaft und des Mittelmeerraums (Moldau, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Marokko, Tunesien, Jordanien, Kap Verde). Weitere Mobilitätspartnerschaften sollen nach Möglichkeit mit relevanten Drittstaaten abgeschlossen werden.
- **Österreichische Position:** Österreich beteiligt sich derzeit nicht an Mobilitätspartnerschaften, da auf nationaler Ebene noch kein Konsens zwischen den betroffenen Ressorts erzielt werden konnte.

Illegal Migration:

Task Force Mittelmeerraum [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Aufgrund der tragischen Vorkommnisse vom 3. Oktober 2013 vor Lampedusa hat die Kommission am 5. Dezember 2013 die Mitteilung zur „Task Force Mittelmeer“ vorgelegt, mit der weitere Unglücke und Todesfälle im Mittelmeer vermieden werden sollen. Die Mitteilung enthält 38 operative Maßnahmen in den fünf prioritären Bereichen Zusammenarbeit mit Drittstaaten; Regionale Schutzprogramme, Neuansiedlung und legale Migration; Bekämpfung des Menschenhandels, -schmuggels und der Organisierten Kriminalität; Grenzschutz; und Solidarität.

- **Stand:** Die Mitteilung der Kommission zur „Task Force Mittelmeer“ wurde vom Europäischen Rat am 19./20. Dezember 2013 angenommen. Die Kommission wurde mit der Umsetzung und regelmäßigen Berichterstattung an den Rat beauftragt.
- **Österreichische Position:** Die Einsetzung der Task Force Mittelmeer wurde von Österreich und den anderen Mitgliedstaaten einhellig begrüßt. Die operativen Maßnahmen werden als ausgewogen beurteilt, vor allem vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Interessenslagen zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der EU. Es herrscht Einigkeit, dass die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitstaaten das Kernelement für nachhaltige Lösungen ist.

Umsetzung der EU-Aktion gegen Migrationsdruck [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die EU-Aktion gegen Migrationsdruck stellt ein gemeinsames Maßnahmenpaket der Mitgliedstaaten dar, welches konkrete Aktivitäten in sieben Bereichen umfasst: verstärkte Kooperation mit Drittstaaten (Herkunfts- und Transitstaaten); verbessertes Außengrenzmanagement; Vermeidung illegaler Migration insbesondere an der griechisch-türkischen Grenze; Bewältigung des Missbrauchs legaler Migrationskanäle; Schutz der Personenfreiheit durch Vermeidung des Missbrauchs von Freizügigkeitsrechten durch Drittstaatsangehörige, verbessertes Migrationsmanagement inklusive Rückführungspolitik sowie Verhinderung illegaler Migration aus Ländern des südlichen Mittelmeers.
- **Stand:** Die EU-Aktion gegen Migrationsdruck wurde am JI Rat am 26./27. April 2012 als Roadmap „EU Action on Migratory Pressures - A Strategic Response“ angenommen. Sie ist als „*living document*“ konzipiert und wird halbjährlich überarbeitet. Die letzte Aktualisierung erfolgte im Dezember 2014 unter italienischem Vorsitz. Die Arbeiten zur Umsetzung der Roadmap sollen 2015 fortgesetzt werden.
- **Österreichische Position:** Österreich hat gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten die Erarbeitung einer gemeinsamen umfassenden Strategie mit konkreten Maßnahmen gegen Migrationsdruck initiiert und vorangetrieben. Die **Roadmap** stellt ein wichtiges Maßnahmenpaket für gemeinsame Anstrengungen der Mitgliedstaaten, der Kommission sowie der relevanten EU-Agenturen zur Bewältigung des Migrationsdrucks dar. Österreich unterstützt demnach die in den sieben prioritären Bereichen festgelegten Aktivitäten voll und ganz.

Ausgestaltung einer gemeinsamen EU-Rückübernahmepolitik [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die Kommission hat am 1. April 2014 eine Mitteilung zur Rückkehrpolitik der EU vorgelegt, zu der in der Folge der Rat Schlussfolgerungen angenommen hat. Das Ziel ist die Ausgestaltung eines Gesamtkonzepts für eine kohärente, glaubwürdige und wirksame Politik zur Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger. Dazu gehört insbesondere die verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten inklusive Aufbau der entsprechenden Kapazitäten, unter anderem durch Verknüpfung der Bereiche Migration und Rückkehr mit anderen Politikbereichen. Ein entsprechender Ansatz soll im Rahmen eines Pilotprojektes mit ausgewählten Drittstaaten erarbeitet werden. Darüber hinaus kommt auch der verbesserten operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten besondere Bedeutung zu.

- **Stand:** Die Schlussfolgerungen des Rates zur Rückkehrpolitik der EU wurden am 5. Juni 2014 angenommen. Im Dezember 2014 wurde eine Auswahl von Drittstaaten getroffen, mit denen das Pilotprojekt durchgeführt werden soll. Außerdem wurde von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und unter Einbeziehung interessierter Mitgliedstaaten mit der Ausarbeitung konkreter Projektinhalte begonnen.
- **Österreichische Position:** Die Mitteilung der Kommission zur Rückkehrpolitik der EU sowie die Initiative zur Entwicklung eines Pilotprojektes wurde von Österreich wie von den meisten Mitgliedstaaten begrüßt. Österreich hat grundsätzliches Interesse an einer Teilnahme am Pilotprojekt angemeldet.

Unbegleitete Minderjährige [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Bewährte Verfahren sollen gefördert und die Möglichkeit der Festlegung eines angemessenen gemeinsamen Konzepts zum Schutz dieser gefährdeten Personengruppe einschließlich gemeinsamer Identifizierungsmethoden auch in Verbindung mit den besonderen Aufnahmebedürfnissen von Minderjährigen geprüft werden.
- **Stand:** Die Verhandlungen zur Änderung der Dublin III-VO hinsichtlich der Zuständigkeit für Asylanträge, die von **unbegleiteten Minderjährigen** gestellt werden, sollen fortgeführt werden. Diese Änderung wurde als Folge eines EuGH-Urteils (nachdem für unbegleitete Minderjährige in der Regel jener Mitgliedstaaten, in dem sie sich gerade aufhalten, für das Asylverfahren zuständig ist) vorgeschlagen.
- **Österreichische Position:** Österreich bringt sich aktiv ein, eine gute und praktikable Lösung zu finden, die keinen größeren Verfahrensaufwand bedeutet und das Wohl des Kindes bestmöglich schützt.

Asyl:

Umsetzung der Rechtsinstrumente des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in nationales Recht [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems soll ein gemeinsames Asylverfahren und ein einheitlicher Status für diejenigen, die internationalen Schutz benötigen, geschaffen werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden die Rechtsakte der ersten Phase neu vorgelegt und weiter harmonisiert. Mit der Annahme der diesbezüglichen Rechtsakte wurde der Rahmen für das Gemeinsame Europäische Asylsystem geschaffen. Ziel ist es, das Gemeinsame Europäische Asylsystem innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfristen möglichst harmonisiert umzusetzen.
- **Stand:**
 1. Status-RL: Inkrafttreten 9. Jänner 2012
 2. EURODAC-VO: Inkrafttreten 19. Juli 2013
 3. Dublin-VO: Inkrafttreten 19. Juli 2013
 4. Aufnahme-RL: Inkrafttreten 19. Juli 2013
 5. Verfahrens-RL: Inkrafttreten 19. Juli 2013

- **Amtsblatt der EU:**

- 2011/L 337/S 9 vom 20.12.2011 – Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
- 2013/L 180/S 1 vom 29.06.2013 – Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von EURODAC für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und EUROPOL auf den Abgleich mit EURODAC-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- 2013/L 180/S 31 vom 29.06.2013 – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist
- 2013/L 180/S 60 vom 29.06.2013 – Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes
- 2013/L 180/S 96 vom 29.06.2013 – Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

Solidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten [nichtlegislative Maßnahme]
--

- **Ziel:** Ziel ist es, die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der EU im Asylbereich zu stärken und gleichzeitig sicherzustellen, dass Menschen, die auf Schutz angewiesen sind, diesen auch tatsächlich erhalten. Dies wird unter anderem durch die Überwachung des nationalen Aktionsplans Griechenlands und die aktive Teilnahme am Europäischen Forum zu Umsiedlungsfragen weiter verfolgt.
- **Stand:** Am JI Rat am 8. März 2012 wurden Schlussfolgerungen über eine verstärkte EU-interne Solidarität angenommen. Die darin genannten Bereiche sollen von den Mitgliedstaaten verstärkt beachtet werden.
- **Österreichische Position:** Österreich erkennt die Bedeutung von Solidarität, insbesondere auch unter den Mitgliedstaaten der EU. Auch Österreich zählt nach wie vor zu den am stärksten belasteten Mitgliedstaaten. Daher werden insbesondere die verstärkte praktische Zusammenarbeit und die damit einhergehende Stärkung der Rolle des Europäischen Asylunterstützungsbüros (EASO) begrüßt.

Gegenseitige Anerkennung nationaler Entscheidungen [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Gegenseitige Anerkennung nationaler Entscheidungen über internationalen Schutz.
- **Stand:** Derzeit gibt es noch keine offizielle Vorlage.
- **Österreichische Position:** Sobald konkrete Vorschläge vorliegen, werden diese von Österreich geprüft werden.

Innere Sicherheit:

Umsetzung der Strategie für die innere Sicherheit [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die Strategie für die innere Sicherheit deckt nur den Zeitraum 2010-2014 ab und muss daher erneuert werden. Der Rat hat dazu schon Schlussfolgerungen angenommen, mit denen die Schwerpunkte für die erneuerte Strategie festgelegt werden. Auf Grundlage dieser Schlussfolgerungen wird die Kommission 2015 eine Mitteilung, die **Europäische Agenda für Sicherheit**, vorlegen.
- **Stand:** Der Rat hat im Dezember 2014 Schlussfolgerungen zur Entwicklung einer erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der EU angenommen, die Mitteilung der Kommission wird für 2015 erwartet.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt sämtliche Bemühungen der EU-Organe, eine Politik im Bereich der Sicherheit zu verfolgen, die nicht nur die Auswirkungen von Kriminalität sondern auch deren Ursachen bekämpft. Österreich wird sich daher bei der Erstellung der neuen Strategie der inneren Sicherheit dafür einsetzen, präventive Maßnahmen zu forcieren. Grundlage für die neue Strategie der inneren Sicherheit wird auch die Mitteilung der Kommission über eine Europäische Agenda für Sicherheit sein, die aber mangels Vorliegens noch nicht beurteilt werden kann.

Umsetzung EU-Politikzyklus [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Der EU-Politikzyklus wird weiterhin die wichtigste Grundlage für die Koordinierung der operativen Zusammenarbeit im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität sein. Im Rahmen des EU-Politikzyklus wird es im ersten Halbjahr 2015 eine SOCTA-Zwischenanalyse (Serious and Organised Crime Threat Assessment) von Europol geben. Auf der Basis der Zwischenanalyse können die insgesamt neun Prioritäten des EU-Politikzyklus gegebenenfalls angepasst werden.
- **Stand:** Der EU-Politikzyklus (Policy Cycle) ist ein auf vier Jahre angelegter Zyklus zur Bekämpfung der wesentlichen Bedrohungen durch organisierte Kriminalität basierend auf dem Serious and Organised Crime Threat Assessment (SOCTA) von Europol. Nachdem die Vorbereitungen für den ersten vollen EU-Politikzyklus 2014-2017 zur gemeinsamen Bekämpfung von organisiertem Verbrechen abgeschlossen wurden, überprüft der Ausschuss für die Innere Sicherheit (COSI) seit 2014 die

plangemäße Umsetzung. Unter griechischer Ratspräsidentschaft wurden die Leitlinien für die Zukunft des Ratsausschusses COSI festgelegt. Während der italienischen Ratspräsidentschaft hat es bereits erste Sitzungen der Projektgruppen für eine genauere Ausgestaltung der Aufgaben von COSI gegeben, die nun unter lettischer Ratspräsidentschaft fortgesetzt werden sollen.

- **Österreichische Position:** Der EU-Politikzyklus hat für Österreich, das sich an sieben Prioritäten beteiligt, große Bedeutung und ist ein wichtiger Beitrag zur Operationalisierung der polizeilichen Zusammenarbeit auf EU-Ebene.

Europäisches Informationsaustauschmodell EIXM [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Das europäische Informationsaustauschmodell (EIXM) soll den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bewerten, sodass einschlägige Empfehlungen erarbeitet und gegebenenfalls Verbesserungen vorgenommen werden können.
- **Stand:** Bereits im Stockholmer Programm wurde die Kommission aufgefordert, ein europäisches Informationsaustauschmodell auf Grundlage der Evaluierung der bestehenden Instrumente zu entwickeln. Die Kommission hat im Dezember 2012 die Mitteilung „Das Europäische Modell für den Informationsaustausch“ zur Stärkung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden vorgelegt. Derzeit wird von der Kommission eine Studie zur Umsetzung des Europäischen Informationsaustauschmodells (EIXM) durchgeführt, über deren Fortschritt regelmäßig in der RAG DAPIX berichtet wird.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt grundsätzlich die Einrichtung eines europäischen Informationsaustauschmodells sowie auch die Mitteilung der Kommission. Es wird Wert darauf gelegt, dass in erster Linie bestehende Instrumente möglichst effektiv genutzt werden und neue Instrumente nur dann entwickelt werden, wenn sie nicht nur im Einklang mit den Grundrechten stehen, sondern auch einen wirklichen Mehrwert für die innere Sicherheit bringen und die budgetären Auswirkungen so gering, wie dies zur optimalen Zielerreichung notwendig ist, ausfallen.

Förderung des Informationsaustausches zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Der Informationsaustausch ist ein wesentliches Werkzeug zur grenzüberschreitenden Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität. Daher sollen die bestehenden Instrumente bestmöglich genutzt und effizient umgesetzt werden. Hierzu soll die Ende 2014 beschlossene Informationsmanagement-Strategie umgesetzt werden, die ein verbessertes Management des Informationsflusses zweckt.
- **Stand:** Im Dezember 2014 wurden Schlussfolgerungen des Rates zu einer aktualisierten **Strategie für das Informationsmanagement im Bereich der inneren Sicherheit** in der EU angenommen, mit denen die 2009 beschlossene Informations-Management-Strategie erneuert und aktualisiert wird. Diese erneuerte Strategie muss nun umgesetzt werden. Hierzu ist insbesondere eine effektive Umsetzung der Prümer Beschlüsse notwendig, dies wird regelmäßig in der RAG DAPIX behandelt.

- **Österreichische Position:** Österreich hat die Prümer Beschlüsse bereits effektiv umgesetzt und setzt sich schon länger dafür ein, allfällige Umsetzungsdefizite zu beheben. Auch die Information Management Strategie wurde von Österreich unterstützt.

Cyberkriminalität / Cybersicherheit [nichtlegislative Maßnahmen]

- **Ziel:** Die „Digitale Wirtschaft“ ist eine der Prioritäten des lettischen Vorsitzes. Zur Stärkung der digitalen Wirtschaft ist es notwendig, die Sicherheit des Cyberraums zu erhöhen und Cyberkriminalität zu bekämpfen. Hierzu soll insbesondere die im vergangenen Jahr beschlossene Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates umgesetzt werden. Zudem sollen die Mitgliedstaaten gegenseitige Begutachtungen in Bezug auf Cyberkriminalität vornehmen. Die Maßnahmen des operativen Aktionsplans für Cyberkriminalität im Rahmen des EU-Politikzyklus (sexuelle Ausbeutung von Kindern, Kartenbetrug und Cyberattacken) werden fortgesetzt.
- **Stand:** Die Richtlinie 2013/222/JI wurde im August 2013 beschlossen und ist bis zum 4. September 2015 ins nationale Recht umzusetzen. Die gegenseitigen Begutachtungen der Mitgliedstaaten sollen bis Ende 2015 abgeschlossen werden. Über die Fortschritte hinsichtlich der Priorität Cyberkriminalität wird als Teil des Politikzyklus regelmäßig an den ständigen Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) berichtet.
- **Österreichische Position:** Österreich steht - wie die meisten Mitgliedstaaten – einer Stärkung der Cybersicherheit sehr positiv gegenüber und begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Neue Rechtsgrundlagen EUROPOL⁹ und EPA¹⁰ [legislative Maßnahmen]

- **Ziel:** Unter lettischem Ratsvorsitz werden die Trilogverhandlungen über die neue Rechtsgrundlage für Europol im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit fortgesetzt. Zudem wird die Fortsetzung der Verhandlungen zur Verordnung für die Europäische Polizeiakademie (EPA/Cepol) einen Schwerpunkt der lettischen Präsidentschaft darstellen. Die Kommission strebt mit der Vorlage der neuen Rechtsgrundlage für die EPA eine Erweiterung des Mandats sowie eine Neuorganisation der Agentur an.
- **Stand:** Die Kommission legte am 27. März 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung für Europol vor, zu der im Juni 2014 unter griechischer Präsidentschaft im Rat eine allgemeine Ausrichtung erzielt wurde (Verordnung über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates). Der ursprüngliche Verordnungsvorschlag der Kommission sah eine gemeinsame Rechtsgrundlage sowie eine Zusammenlegung von Europol und Cepol vor. Dies wurde im Rat von einer breiten Mehrheit der Mitgliedstaaten abgelehnt. Die Kommission legte aus diesem Grund am 16. Juli 2014 einen separaten Verordnungsvorschlag für eine Rechtsgrundlage zu Cepol vor (Verordnung zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Aus-

⁹ Europäisches Polizeiamt

¹⁰ Europäische Polizeiakademie

und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und zur Aufhebung und Ersetzung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates). Unter italienischer Präsidentschaft wurden die Verhandlungen im Rat über den Verordnungsvorschlag aufgenommen.

- **Österreichische Position:** Österreich hat sich immer für eine effiziente und schlagkräftige Agentur zur Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Terrorismus eingesetzt. Wesentlich ist, dass Europol in die Lage versetzt wird, noch besser als bisher die Mitgliedstaaten zu unterstützen. Auch Österreich hat sich gegen die Zusammenlegung von Europol und der EPA ausgesprochen und unterstützt die Annahme neuer Rechtsgrundlagen zu den beiden Agenturen.

Drogen:

EU-Drogenstrategie 2013-2020 [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Fortsetzung der vollständigen Umsetzung der EU-Drogenstrategie (2013-2020)
- **Stand:** Am 30. November 2013 wurde der Drogenaktionsplan der EU für 2013 bis 2016 veröffentlicht. Neue Phänomene am europäischen Drogenmarkt u.a. psychoaktive Substanzen bewogen die Kommission zur Vorlage von entsprechenden Rechtsvorschlägen zur Bekämpfung, die sich weiterhin im Diskussionsprozess befinden.
- **Österreichische Position:** Die EU-Drogenstrategie ist für Österreich von hoher Priorität und wird begrüßt.

EU-Drogenaktionsplan 2013-2016 [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Fortsetzung der vollständigen Umsetzung des EU-Drogenaktionsplan (2013-2016)
- **Stand:** Die EU-Drogenstrategie 2013-2020 wurde im Dezember 2012 vom Rat angenommen. Am 30. November 2013 wurde der Drogenaktionsplan der EU für 2013 bis 2016 veröffentlicht. Dieser enthält u.a. Aktionen zur Verringerung der Drogennachfrage und des Drogenangebots sowie bereichsübergreifende Strategien zur Koordinierung und internationalen Zusammenarbeit.
- **Österreichische Position:** Der EU-Drogenaktionsplan ist für Österreich von hoher Priorität und wird begrüßt.

Kontrolle neuer psychoaktiver Substanzen [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Abschluss der Beratungen zu den Vorschlägen über die Kontrolle neuer psychoaktiver Substanzen.
- **Stand:** In der Mitteilung der Kommission vom 17. September 2013 wurden neue Maßnahmen zur Bekämpfung psychoaktiver Substanzen vorgeschlagen, um entsprechende Stoffe schneller zu entdecken, zu bewerten und vom Markt zu nehmen. Es handelt sich hierbei um natürliche oder synthetische Stoffe, die wie illegale Dro-

gen das zentrale Nervensystem beeinträchtigen. Diese werden häufig als legale Alternativen zu illegalen Drogen vermarktet („Legal Highs“). Der Vorschlag für eine Verordnung sieht einen Mechanismus für den Informationsaustausch, eine Risikobewertung sowie Beschränkungsmaßnahmen (vorübergehend oder ständig) in Bezug auf schädliche neue psychoaktive Substanzen im Binnenmarkt vor. Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI zum illegalen Drogenhandel ermöglicht es, neue psychoaktive Substanzen, von denen schwerwiegende Risiken ausgehen, den für illegale Drogen geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zu unterstellen. Am 10. März 2014 hat der Ausschuss des Europäischen Parlaments für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) dem Vorschlag zugestimmt. Der Verordnungsvorschlag wird weiterhin in der Horizontalen Arbeitsgruppe über Drogen (HDH) behandelt.

- **Österreichische Position:** Die EU-Drogenbekämpfung ist für Österreich von hoher Priorität und wird begrüßt.

Bekämpfung des Terrorismus:

EU-Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung und Rekrutierung [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Am 4. und 5. Dezember 2014 hat der JI Rat Leitlinien zur Umsetzung der überarbeiteten EU-Strategie zur Bekämpfung von Radikalisierung und Rekrutierung angenommen, die es 2015 umzusetzen gilt.
- **Stand:** Der JI Rat hat am 5. und 6. Juni 2014 eine überarbeitete EU-Strategie zur Bekämpfung von Radikalisierung und Rekrutierung angenommen. Das Phänomen der ausländischen Kämpfer in Syrien/Irak stellt eine große Herausforderung für die Sicherheit der EU dar. Aus diesem Grund legte der EU-Koordinator für Terrorismusbekämpfung am 29. April 2014 dem Rat einen Bericht mit Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen vor.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt und unterstützt die überarbeitete EU-Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung und Rekrutierung sowie deren Leitlinien.

EU-Strategie gegen Terrorismus [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Der JI Rat hat am 5. und 6. Juni 2014 Schlussfolgerungen zu Terrorismus und Grenzsicherheit angenommen. Zudem sollen weiterhin die vier Bereiche der EU-Strategie gegen Terrorismus umgesetzt werden.
- **Stand:** Bei der Bekämpfung des Phänomens der ausländischen Kämpfer ist es wichtig, sich auf die vier Komponenten der EU-Strategie gegen Terrorismus zu stützen. Die genannten vier Komponenten sind: Prävention, Schutz, Verfolgung und Reaktion. Die Strategie wird ergänzt durch einen ausführlichen Aktionsplan, in dem alle relevanten Maßnahmen für die vier Arbeitsfelder dieser Strategie aufgeführt sind.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt die Umsetzung der vier Bereiche der EU-Strategie gegen Terrorismus.

Richtlinie über die Erhebung und Nutzung von Fluggastdaten (PNR-Richtlinie)¹¹ [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Passenger Name Record (PNR) Daten sind Daten, die von Flugreisenden bei der Buchung angegeben werden. Die Fluggesellschaften verwenden diese Daten zu kommerziellen Zwecken. Ziel der Richtlinie ist es, diese Daten auch für Strafverfolgungszwecke – nämlich zur Prävention und Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität und Terrorismus – zu verwenden.
- **Stand:** Der erste Entwurf (ursprünglich ein Rahmenbeschluss des Rates) wurde bereits 2007 vorgelegt. Dieser erste Vorschlag wurde jedoch bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht fertig verhandelt und musste daher neu vorgelegt werden. Der neue Vorschlag (nunmehr eine Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments) wurde ab März 2011 in den Ratsgremien verhandelt. Der JI Rat konnte im April 2012 mehrheitlich eine politische Einigung erzielen. Das Europäische Parlament hat sich noch nicht abschließend geäußert. Im Zusammenhang mit der Terrorbekämpfung (insbesondere des Phänomens der *Foreign Fighters*) wurde vom Europäischen Rat wiederholt ein rascher Abschluss der PNR-Richtlinie gefordert. In der Zwischenzeit haben einige Mitgliedstaaten mit dem Aufbau nationaler PNR Systeme begonnen.
- **Österreichische Position:** Österreich hat in den Verhandlungen zur PNR-Richtlinie eine kritische Haltung in Hinblick auf die Berücksichtigung der Grundrechte (insbesondere des Rechts auf Datenschutz) eingenommen. Daher hat Österreich – unbeschadet der von Österreich auch im Europäischen Rat wiederholt unterstützten Haltung der Notwendigkeit der Errichtung eines europäischen PNR-Systems – die Befassung der Grundrechteagentur angeregt, damit ein solches System grundrechtskonform ausgestaltet wird. Diesbezüglich verweist Österreich in den zuständigen Gremien auf die Einhaltung der von der rezenten EuGH Judikatur im Zusammenhang mit der Nichtigerklärung der Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie auferlegten Einschränkungen. Unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen im Bereich der Terrorismusbefriedung tritt Österreich für eine Fortführung der Arbeiten auf EU-Ebene ein.

Beschluss über die Anwendung der Solidaritätsklausel gemäß Art. 222 AEUV [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die in Artikel 222 AEUV enthaltene Solidaritätsklausel verpflichtet die EU und die Mitgliedstaaten solidarisch zu handeln, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Artikel 222 AEUV sieht vor, dass der Rat einen Beschluss über die Anwendung der Solidaritätsklausel durch die Union annehmen soll. Dieser Beschluss, der die Verpflichtungen und das Handeln der EU im Solidaritätsfall regelt, wurde 2014 angenommen.
- **Stand:** Inkrafttreten am 21. September 2014.

¹¹ Passenger Name Record

- **Amtsblatt der EU:** 2014/L 192/53 vom 20.12.2011 – Beschluss des Rates vom 24. Juni 2014 über die Vorehrungen für die Anwendung der Solidaritätsklausel durch die Union (2014/415/EU)

Zusammenarbeit im Zollwesen:

Aktionsplan zur Durchführung der Strategie für die künftige Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Zollbereich [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Fortführung der laufenden Beratungen zur Umsetzung der bestehenden Strategien, die auf eine Verstärkung der Zusammenarbeit in der EU zwischen den Zollbehörden untereinander und zwischen den Zoll- und anderen Strafverfolgungsbehörden abzielen.
- **Stand:** Im 7. Aktionsplan zur Durchführung der Strategie für die künftige Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Zollbereich wird der Koordinierung mit dem EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität besonders Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird die Koordinierung gemeinsamer Zoll- und Polizeieinsätze weitergeführt und der multidisziplinären Kooperation besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt multidisziplinäre Ansätze in der Kriminalitätsbekämpfung.

Katastrophenschutz:

Umsetzung des Katastrophenschutzverfahrens der Union [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Der neue EU-Katastrophenschutzmechanismus soll eine bessere und schnellere Kooperation und Hilfe in Krisenfällen ermöglichen.
- **Stand:** Inkrafttreten am 1. Jänner 2014.
- **Amtsblatt der EU:** 2013/L 347/S 924 vom 20.12.2013 - Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union.

EU-Aktionsplan zu CBRN (zur Bekämpfung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Risiken) [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Bessere Umsetzung der EU-Aktionspläne zu CBRN. Ziele sind eine bessere Bewertung der Gefahren, die Entwicklung von Gegenmaßnahmen, der Austausch von Wissen und bewährten Vorgehensweisen, die Erprobung und Validierung neuer Garantien im Hinblick auf das übergeordnete Ziel der Verabschiedung neuer Sicherheitsstandards.
- **Stand:** Die Kommission legte am 5. Mai 2014 eine Mitteilung zur Umsetzung eines neuen EU-Konzepts für die Aufdeckung und Eindämmung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren vor, nachdem die Fortschrittsbe-

richte zum CBRN-Aktionsplan der EU sowie zum EU-Aktionsplan zur Verbesserung der Sicherheit von Explosivstoffen 2012 ergaben, dass mehr getan werden muss, um sich stärker auf die Kernbereiche mit einem europäischen Mehrwert zu konzentrieren. Der Rat forderte in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2012 die Kommission auf, eine neue Agenda zu erarbeiten. Diese soll dazu beitragen, sich auf die wichtigsten, auf EU-Ebene zu bearbeitenden Fragestellungen zu konzentrieren. Sie soll dazu beitragen, dass Fortschritte bei der Aufdeckung von CBRN-Bedrohungen erzielt und Maßnahmen ergriffen werden, um diese Bedrohungen und Gefahren auf EU-Ebene aufzudecken und die Folgeschäden einzudämmen.

- **Österreichische Position:** Die Umsetzung der Aktionspläne wird aufgrund seiner Bedeutung für den Schutz vor Terrorismus begrüßt.

Verbesserung der Sicherheit von Explosivstoffen [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Verbesserung der Sicherheit von Explosivstoffen, indem eine Verstärkung und Nutzung bestehender Synergien zwischen den beiden Aktionsplänen mit dem Ziel anstrebt werden, konkrete Fortschritte zu erzielen und in bestimmten Schlüsselbereichen voranzukommen.
- **Stand:** Die EU und ihre Mitgliedsstaaten haben zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um ihre Fähigkeit zu verbessern, chemische, biologische, radiologische und nukleare Vorfälle sowie Vorfälle mit Explosivstoffen zu verhindern und den Schutz der Bevölkerung sowie von Institutionen und Infrastrukturen gegen solche Vorfälle zu gewährleisten. Eine neue CBRNE-Agenda wurde am 5. Mai 2014 auf Grundlage des CBRN-Aktionsplans und des Aktionsplans zur Verbesserung der Sicherheit in Bezug auf Explosivstoffe festgelegt, die es ermöglicht, sich auf die wichtigsten, auf EU-Ebene zu bearbeitenden Fragestellungen zu konzentrieren.
- **Österreichische Position:** Der Aktionsplan wird aufgrund seiner Bedeutung für den Schutz vor Terrorismus begrüßt.

Überarbeitung des Europäischen Programms für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPSKI) und Vorschlag für ein aktualisiertes Programm [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Weitere Fortschritte bei der Umsetzung des Europäischen Programms für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPSKI).
- **Stand:** Die Kommission hat aufgrund der Erfahrungen mit dem Europäischen Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPSKI) aus dem Jahr 2006 und den Auswirkungen der Richtlinie 2008/114 am 28. August 2013 ein neues Konzept vorgestellt. Der Energiesektor nimmt darin einen zentralen Platz ein, wobei Erdgasfernleitungs- und Stromübertragungsnetze Priorität beigemessen wird.
- **Österreichische Position:** Der Vorschlag wird aufgrund seiner Bedeutung für den Schutz vor Terrorismus begrüßt.

Externe Dimension von JI-Maßnahmen:

Gesamtansatz zu Migration und Mobilität [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Der Gesamtansatz zu Migration und Mobilität (Global Approach to Migration and Mobility) stellt den übergeordneten Rahmen für die auswärtige Migrationspolitik der EU dar. Er ist Bestandteil des allgemeinen außenpolitischen Rahmens der EU und beschäftigt sich mit den Bereichen Steuerung der legalen Migration, Bekämpfung der illegalen Migration, Migration und Entwicklung sowie Internationaler Schutz. Der Gesamtansatz trägt dadurch zur verbesserten Zusammenarbeit und zur Förderung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten bei.
- **Stand:** Der Gesamtansatz basiert auf Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2005, die in der Folge stetig weiterentwickelt und zuletzt im Jahr 2012 als „Gesamtansatz zu Migration und Mobilität“ angenommen wurden. Maßnahmen, die im Zuge des Gesamtansatzes eingerichtet wurden, sind beispielsweise die Migrationsmissionen, Mobilitätspartnerschaften und Kooperationsplattformen. Im April 2014 hat der Rat auf Grundlage der jüngsten Mitteilung der Kommission zur Evaluierung des Gesamtansatzes Schlussfolgerungen zu seiner weiteren Optimierung gezogen. Da sich das Instrument nach übereinstimmender Auffassung von Kommission und Mitgliedstaaten bewährt hat, soll er weiterhin die Grundlage der externen Dimension der Migrations- und Flüchtlingspolitik von EU und Mitgliedstaaten bilden.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt den Gesamtansatz zu Migrationsfragen und die Initiative der verstärkten Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf dem Gebiet der Migration. Dabei ist ein möglichst umfassender und geographisch ausgewogener Ansatz von Bedeutung. Das bedeutet auch, dass allen Säulen das gleiche Gewicht zukommen muss. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich der Bekämpfung der illegalen Migration ist von steigender Bedeutung. Maßnahmen, die Missbrauchsanreize schaffen, müssen tunlichst vermieden werden.

Externe Dimensionen [nichtlegislative Maßnahme]

- **Ziel:** Im Arbeitsprogramm ist es zentrales Ziel, die externen Aspekte der JI Maßnahmen in die übrigen Politikbereiche der EU einzubeziehen, um die Kohärenz der Gesamtpolitik und insbesondere die Kohärenz in Bezug auf andere Aspekte der Außenpolitik der EU zu gewährleisten. Dabei werden die Prioritäten, wie bereits in den vergangenen Jahren, in „strategische Prioritäten“ und „geographische Prioritäten“ geteilt und Arbeiten in diesen Bereichen aus den vergangenen Jahren mit Engagement fortgesetzt.
- **Stand:** Bei den strategischen Prioritäten wurden Anstrengungen vor allem in den Bereichen Migration, Asyl, Bekämpfung des Terrorismus, Bekämpfung der organisierten Kriminalität, justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie Schutz der Grundrechte unternommen. Die geographischen Prioritäten betreffen neben den Bewerberländern insbesondere die an der europäischen Nachbarschaftspolitik bzw. an der östlichen Partnerschaft beteiligten Staaten. Im Mittelpunkt steht auch die Zusammenarbeit mit strategischen Partnern wie USA und Russland. Ebenfalls werden die internationalen Organisationen sowie die EU-Agenturen weiterhin eingebunden.

- **Österreichische Position:** Österreich hat sich stets für die Stärkung der Außenbeziehungen eingesetzt. Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit im Migrationsbereich mit Herkunfts- und Transitstaaten.

Wichtige Termine 2015:

Räte der Justiz- und Innenminister:

- 12./13. März 2015
- 15./16. Juni 2015
- 08./09. Oktober 2015
- 03./04. Dezember 2015

Informelle Treffen der Justiz und Innenminister

- 29./30. Jänner 2015
- 09./10. Juli 2015

Ministerkonferenzen

- Die weiteren Termine der lettischen und luxemburgischen Präsidentschaft sind noch ausständig.

* * *